TEIL „A" Planzeichnung: Maßstab 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG:

Festsetzungen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung - BauNVo - in der Fassung vom 15 September 1977 (BGBl I S.1763)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, § 9(7) BBauG
- VERKEHRSFLÄCHEN: § 9(1)11 BBauG
- Straßenverkehrsfläche,
- Fuß- bzw. Wanderwege,
- Öffentliche Parkflächen, (P1 - P3),
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Straßenbegleitgrün,
- BAUGEBIET: § 9(1)1 BBauG
- Art der baulichen Nutzung: § 1(1-3) BauNVo
- (SO) Sondergebiete, die der Erholung dienen § 10 BauNVo
- z.B. Campingplatzgebiet
- Maß der baulichen Nutzung: § 9(1)1 BBauG sowie §§ 16(2),17 BauNVo
- (I) Zahl der Vollgeschosse, zwingend, §§ 17(4) und 18 BauNVo
- G.R.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNVo
- Baugrenze, § 23(3) BauNVo
- Fläche mit Bindung für die Erhaltung, § 9(1)25 b BBauG
- Bäume zu erhalten (an der Einfahrt)
- Knick- und Wallbewuchs zu erhalten
- Anpflanzung von Büschen und Sträuchern, § 9(1) 25c BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16(5) BauNVo
- Wasserfläche „Der Itzstedter See" § 9(1)16 BBauG sowie Fläche mit Bindung für die Erhaltung, § 9(1)25 b BBauG
- 11KV Führung oberirdischer Versorgungsanlagen (11KV elt. Freileitung) mit Angabe des Schutzstreifens § 9(1)13 BauG
- Grünflächen: § 9(1)15 BBauG
- Badeplatz,
- Spielplatz,

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmal,
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Kulturgrenze,
- Katasteramtliche Flurstücksnummer,
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage,
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage,
- Angabe der Höhe des mittleren Wasserspiegels des Itzstedter See's,
- Höhenlinien bezogen auf NN (Normal-Null),
- Elektrische Freileitung mit Gittermast,
- Abgrenzung mit Einfriedigung,
- Vermessungslinie mit Maßangabe,
- Unterteilung der öffentlichen Parkplätze P2 und P3,

STRASSENPROFILE: M. 1:100

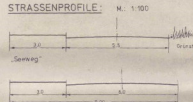

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNGEN:

- Vor- und frühgeschichtliche Kulturdenkmale und Fundstellen, Landesaufnahme Nr. 24, 25, Siedlungsplätze;
- Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb von 50 m, gemessen von der Uferlinie des Itzstedter See's (Erholungsschutzstreifen);
- § 17a (1) 3 und 4 Landeswasser-Gesetz vom 07.07.1971 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 327) und Änderung vom 21.01.1972 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 2)

SATZUNG DER GEMEINDE ITZSTEDT KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

FÜR DAS GEBIET

„AM ITZSTEDTER SEE"

Aufgrund des § 10 der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S.59) in Verbindung mit §1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9 Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S.198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.11. 1979 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.9.

GEMEINDE ITZSTEDT DEN 30.4. 1980

BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER, KREIS SEGEBERG, DER KREISAUSSCHUSS - KREISBAUAMT -

KREISBAUDIREKTOR

Der Aufstellungsbeschluß gem. § 2 Abs. 1 BBauG wurde am 13. in der Zeit vom bis ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2a BBauG erfolgte am 7.9. 1979

Den Entwurfs- und Auslegungsbeschluß faßte die Gemeindevertretung am 16.6.1980

GEMEINDE ITZSTEDT DEN 30.4. 1980

BÜRGERMEISTER

(Teil A) und dem Text (Teil B) bestehend gem. § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom bis 17.9.1979 nach vorheriger, am 3.8.1979 ortsüblicher Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

GEMEINDE ITZSTEDT DEN 30.4. 1980

BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 18.12.1980 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen stadtbaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 18.12.1980

REG. VERM. DIR.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gem. § 10 BBauG am 20.11.1979 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.11.1979 gebilligt.

GEMEINDE ITZSTEDT DEN 30.4. 1980

BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG, mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 18.06. 19 80 Az.: II 22 612/2

- mit Auflagen und Hinweisen - erteilt

GEMEINDE ITZSTEDT DEN 21.07. 1980

BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise wurden beachtet. Die Auflagenerfüllung und Hinweisbeachtung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19 Az. bestätigt.

GEMEINDE ITZSTEDT DEN 19

BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE ITZSTEDT DEN 21.07. 1980

BÜRGERMEISTER

Gem. § 12 BBauG ist dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 10.07.80 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

GEMEINDE ITZSTEDT DEN 10.07. 1980

BÜRGERMEISTER